



## EEG 2023

### Hinweise zum Referentenentwurf vom März 2022

Zu den beiden Punkten: Vergütung Volleinspeisung/Überschusseinspeisung und Bürger Gesellschaften

Stand 14.3.2022

### Vergütungen PV Dachanlagen mit Voll- / Überschusseinspeisung

1. §48 und §100: **Volleinspeiseanlagen**: sie werden nach heutigem Stand wieder wirtschaftlich. Ob die Vergütungen ausreichen einen „Boom“ zu erzeugen wird sich anhand der zukünftigen Zubauzahlen zeigen. Dann ist evtl. eine Anpassung vorzunehmen.
2. § 48 und §100: **Eigenverbrauchsanlagen**: Eigenverbrauchsanlagen sind **bei geringem Eigenverbrauch deutlich zu niedrig vergütet**.  
Bei hohem Eigenverbrauch wäre die Vergütung sicherlich ausreichend.  
**Problem:** Der Überschuss würde allerdings niedriger vergütet als die Gesteungskosten (die ja bei den Volleinspeiseanlagen inkl. einem Anreiz zum Bau beziffert sind). Das bedeutet dann, dass jeder seine Anlage auf einen möglichst hohen Eigenverbrauch auslegt („**wie klein soll ich die Anlage machen**“) und damit nicht mit dem Ziel der Energiewende die Dächer voll zu machen. Die Frage muss aber lauten: „**Was passt aufs Dach?**“. Jeder nicht genutzte m<sup>2</sup> muss hinterher auf die Freifläche – dass kann nicht sinnvoll sein, insbesondere da für Dachanlagen die höchsten Aufwände der Netzanschluss, die Kabelverlegung (vom Dach zum WR), der Wechselrichter, die Überwachung, die Steuerung etc. an sich sind und nicht die Montage von einigen m<sup>2</sup> mehr an PV-Modulen ist. Daraus folgt logischerweise: Die Überschussvergütung muss höher sein als die Gesteungskosten sind, damit der Anreiz zum Ausnutzen des Daches bestehen bleibt. Im Endeffekt bedeutet das, dass der **Überschussstrom von Eigenverbrauchsanlagen genau so hoch vergütet werden muss wie der von Volleinspeiseanlagen**. Damit ist der Eigenverbrauch ein Bonus, der den Hausnutzern bleibt. Damit kann ich insbesondere (Gewerbe-) Mieter (günstigeren Strom von der PV-Anlage) und den Hausbesitzer (Dachmiete) beide ins Boot holen, die ich für viele Dächer ja beide benötige.
3. §100 ff: **Ab wann gelten die Vergütungen?** Hier muss mindestens stehen: ab dem Kabinettsbeschluss für alle ab da **ans Netz gehenden** Anlagen (also nicht bestellt oder montiert etc. sondern in Betrieb gehend). Ansonsten wird jeder warten und zum Einen würden diejenigen die derzeit trotz (zu) geringer Vergütungen bauen – und das sind in der Regel Überzeugungstätter mit hohem Potenzial andere mitzureißen – unnötig vergrault. Das erste EEG 2000 hat auch Altanlagen vergütet. Wir empfehlen sogar, dass alle Anlagen, die ab dem 1.1.2022 ans Netz gegangen sind, diese Vergütung erhalten sollten.



## Bürgerenergiegesellschaften:

1. §22: **Mehrere PV- oder Windanlagen innerhalb von 5 Jahren:** Der Gesellschaftszweck wird damit als einmaliger Zweck beschrieben – also eine PV-Anlage und oder ein Windpark. Dies ist bei GmbH & Co KG-Konstrukten wahrscheinlich so korrekt und anwendbar. Für **Energie-Genossenschaften passt das nicht**. Genossenschaften wollen immer wieder Anlage bauen, ohne extra Gesellschaften gründen zu müssen. Bei Genossenschaften werden die Anlagen meist in der Gesellschaft betrieben und keine extra Gesellschaft gegründet.  
**Heilung: Energiegenossenschaften werden hiervon ausgenommen.** Wenn Genossenschaften nicht generell ausgenommen werden können, so sollte hier eine max. Leistung an PV- und WEAs definiert werden, bis zu der die Anlagen von den Ausschreibungen ausgenommen sind. Alle Anlagen darüber müssen in die normale Ausschreibung, **ohne dass dies schädlich für die schon realisierten Anlagen ist** (unabhängig vom Zeithorizont).
2. § 22 **keine weiteren Anlagen von beteiligten Unternehmen innerhalb von 5 Jahren:** auch diese Regel passt wahrscheinlich auf GmbH & Co KGs. Nicht aber für Energiegenossenschaften. In Genossenschaften sind in aller Regel neben Kommunen und Banken und örtlichen Firmen auch benachbarte Stadtwerke etc. beteiligt. Dies ist auch sinnvoll, da sich Genossenschaften ja nach Raiffeisen so verstehen, dass sie gemeinsame Interessen bündeln, um Projekte umsetzen zu können. Die Energiewende ist ein Querschnittsinteresse und damit sind in der Regel alle Aktiven dort auch Mitglied. Umgekehrt bedeutet das dann, dass eine Genossenschaft immer Firmen etc. in ihren Reihen haben, die auch eigene Projekte umsetzen oder umgesetzt haben. **Damit würden die Regeln für die Bürgerenergiegesellschaften für (fast) alle Energie-Genossenschaften nicht greifen.** Hier könnte eine **Heilung erreicht** werden, indem nur Firmen relevant sind die **mehr Stimmen** (oder Geschäftsanteile) **als z.B. auf 1, 2, oder 5 % aller Stimmen** (Geschäftsanteile) haben. Bei Genossenschaften hat jedes Mitglied in der Regel (anderes ist uns nicht bekannt) immer nur eine Stimme, egal wie hoch die Geschäftsanteile sind.
3. § 22 **Beschränkung auf einen Landkreis:** auch das passt wahrscheinlich ganz gut auf GmbH & Co KG's für ein konkretes Projekt. Für die meisten Genossenschaften würde das auch passen, da sie sich in der Regel auf einen Landkreis beziehen.  
**Heilung:** §22 Beschränkung auf deren Landkreis und die benachbarten Landkreise (aus dem 75% der Mitglieder kommen sollten, da z.B. eine Genossenschaft im Umfeld von München viele Mitglieder auch aus der Stadt München hat).
4. § 22: **ist grundsätzlich nicht auf Energiegenossenschaften ausgerichtet:** Als Fazit ist zu sagen, dass hier dringend entweder ein eigener Absatz speziell für Energiegenossenschaften einzufügen ist, oder aber es sind bei allen oben genannten Punkte Ausnahmen zu formulieren, ansonsten können Bürger Energie Genossenschaften hiervon nicht profitieren.

Solarverband Bayern e.V.

Dachverband der Solarvereine, Solarbetreiber, Solarfirmen und der Solarindustrie

Angerbrunnenstr. 12  
85356 Freising

Vorstand: Franz Lichtner, Andreas Henze, Claudia Hemmerle, Bernd Kerscher, Oliver Seth,

Bei Rückfragen: Andreas Henze, 08161 / 872727, [info@solarverband-bayern.de](mailto:info@solarverband-bayern.de)